



HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 02.11.2020

Abschluss von 4.200 Disziplinarverfahren gegen Lehrkräfte aus 2015

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Angaben des Kultusministeriums wurden rund 4.200 Disziplinarverfahren gegen Lehrkräfte in Folge der Teilnahme an einem Streik im Juni 2015 eingeleitet. In seiner Antwort auf Drucksache 20/34 erklärte Kultusminister Lorz, dass die eingeleiteten Disziplinarverfahren größtenteils ausgesetzt und in Einzelfällen zum Abschluss gebracht worden seien.

Vorbemerkung Kultusminister:

Für beamtete Lehrkräfte gilt Streikverbot. Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass die den Angestellten zur Verfügung stehenden Mittel des Arbeitskampfes mit dem Status einer beamteten Lehrkraft unvereinbar sind. Streiken Beamtinnen und Beamten, verstoßen sie gegen Dienstpflichten und schaden dem Ansehen ihres Standes und damit zugleich der gesellschaftlichen Akzeptanz, den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers in Hessen regelmäßig im Status der Beamtin bzw. des Beamten auszuüben. Das Kultusministerium ist davon überzeugt, dass es richtig ist, Lehrkräfte zu verbeamen. Es ist daher besorgt, wenn Organisationen, die sich als Interessenvertretung von Lehrkräften verstehen, mit Streikaufrufen an beamtete Lehrkräfte dem Berufsbeamtentum schaden.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen (GEW) rief alle verbeamteten Lehrkräfte zum Streik am 16. Juni 2015 in Wiesbaden auf. Mit Erlass vom 8. September 2015 ordnete das Hessische Kultusministerium an, auf den Warnstreik verbeamteter Lehrkräfte am 16. Juni 2015 mit einer flächendeckenden Einleitung von Disziplinarverfahren gegen diejenigen Lehrkräfte zu reagieren, die dem Aufruf der GEW gefolgt waren und sich an dem Streik beteiligt hatten. Damals waren Verfassungsbeschwerden verbeamteter Lehrkräfte aus anderen Ländern bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängig – zum Teil bereits seit Jahren, die ältesten davon bereits seit 2012 bzw. 2013. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war jedoch nicht absehbar. Daher wurde für den Streik vom Juni 2015 die juristische Bewertung der Streikteilnahme als Dienstvergehen vor allem auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2014 – 2 C 1.13 – gestützt. Im Hinblick auf die ausstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurden die Verfahren jedoch mit Erlass des Kultusministeriums vom 3. Mai 2016 zum ersten Mal ausgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht wies mit Urteil vom 12. Juni 2018 die vier gegen das Streikverbot für verbeamtete Lehrkräfte gerichteten Verfassungsbeschwerden zurück. Da sich die Beschwerdeführer allerdings auch auf die Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) stützten, wurde die Aussetzung der Verfahren zunächst bis zum Ablauf der sechsmonatigen Beschwerdefrist beim EGMR und sodann im Dezember 2018 bis zur Entscheidung über die eingelegten Beschwerden beim EGMR verlängert.

In den hierzu ergangenen Erlassen des Hessischen Kultusministeriums wurde darauf hingewiesen, dass durch die schwebenden Disziplinarverfahren im Rahmen des rechtlich Zulässigen keine Nachteile für die betroffenen Lehrkräfte entstehen sollen, vor allem mit Blick auf deren berufliches Fortkommen. Überdies konnten und können betroffene Lehrkräfte im Einzelfall einen Antrag auf Wiederaufnahme ihres derzeit ausgesetzten Disziplinarverfahrens stellen, sofern sie einen beschleunigten Abschluss bevorzugen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele dieser Disziplinarverfahren sind noch immer nicht abgeschlossen?

Derzeit sind 3.214 Disziplinarverfahren wegen der noch ausstehenden Entscheidung des EGMR noch nicht abgeschlossen (Stand: 31. Dezember 2020).

Frage 2. Wann können die betroffenen Lehrkräfte mit einem Abschluss der offenen Verfahren perspektivisch rechnen?

Die derzeitige Aussetzung der Disziplinarverfahren umfasst aufgrund des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 18. Dezember 2018 den Zeitraum bis zum Abschluss des Verfahrens beim EGMR. Zu der Frage, wann dies der Fall sein wird, kann keine Aussage getroffen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass betroffene Lehrkräfte weiterhin jederzeit einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen können.

Frage 3. Gibt es eine Verjährung, nach welcher die Verfahren durch Zeitablauf automatisch erlöschen?

In § 18 Hessisches Disziplingesetz (HDG) ist das Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs normiert. Die dort gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume werden nach Abs. 5 durch die Aussetzung des Verfahrens gehemmt.

Frage 4. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Landesregierung bereit aufgrund der langen Verfahrensdauer sowie der vielfachen aktuellen Herausforderungen an Schulen und Schulämtern die offenen Verfahren abubrechen?

In den vorliegenden Disziplinarverfahren liegen die Voraussetzungen des § 36 HDG nicht vor, so dass eine Beendigung der eingeleiteten Disziplinarverfahren nicht durch eine Einstellungsverfügung möglich ist. Sollten die Lehrkräfte Interesse an einem beschleunigten Abschluss der Disziplinarverfahren haben, besteht ihrerseits die Möglichkeit einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

Frage 5. Wie viele Lehrkräfte haben seit dem Eintrag einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt?

Es haben insgesamt zehn Lehrkräfte einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt.

Frage 6. Wurden bereits Disziplinarverfahren zur Streikteilnahme im Jahr 2015 auf Antrag der Betroffenen zum Abschluss geführt?

Ja.

Frage 7. Wurden daraufhin vorgenommene Einträge in den Personalakten sofort wieder gelöscht oder ist beabsichtigt, dies sofort nach Abschluss zu tun?

Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind gemäß § 19 Abs. 3 HDG nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten.

Wiesbaden, 20. April 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz